

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 19.03.2025	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat III Amt: Amt für Klimaschutz und Klimaanpassung	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	Dezernat I Dezernat II Dezernat IV Dezernat V Dezernat VI ☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2025/0091 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: Kostenstelle: Kostenträger:		
Investitionsnummer: Sachkonto:		

Betreff: Bewertung von Wärmeversorgungsoptionen für Immobilien der Wissenschaftsstadt Darmstadt im Rahmen des Klimavorbehalts im Bereich Hochbau (Neubau-, Umbau- und Sanierungsvorhaben der Wissenschaftsstadt Darmstadt) - Bezugnahme auf Magistratsvorlage 2023/0097

Vorlage vom: 17.03.2025

Beschlussvorschlag:

1. Der Aktualisierung der Bewertung von Wärmeversorgungsoptionen im Rahmen des Klimavorbehalts im Bereich Hochbau wird zugestimmt.
2. Zu diesem Zwecke wird in der Anlage zur Magistratsvorlage 2023/0097 Folgendes geändert:
Das Kriterium: „Die Nutzung von Nahwärme/Fernwärme, welche auf fossilen Brennstoffen beruht, wird nachrangig betrachtet.“ wird gestrichen. Es wird ersetzt durch folgende neue Formulierung:

„Eine Wärmeversorgung mittels Wärmenetzen, die sogenannte unvermeidbare Abwärme aus bspw. dem Müllheizkraftwerk (MHKW) nutzt, wird gemäß Bundesgesetzgebung gleichrangig zu Wärmeversorgungslösungen auf Grundlage von Erneuerbaren Energien betrachtet. Neu zu errichtende sowie Bestandswärmenetze, für die Transformationspläne nach der Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) zur Dekarbonisierung vorliegen, werden ebenfalls als gleichwertig zu einer Wärmeversorgung mit Erneuerbaren Energien bewertet.

3. Die Änderungen treten am Tage nach der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung in Kraft.

Anlagen:

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Folgekosten: ☐ Ja ☒ Nein

Zusätzlich für alle Vorlagen aus dem Bereich des Hochbaus anzugeben:

Klimarelevanz des Vorhabens:

Auswirkungen auf Stadtklima:	☐ ja	☐ nein
Auswirkungen auf THG-Emissionen:	☐ gering ¹⁾	☐ mittel/groß ²⁾
Beteiligung Amt f. Klimaschutz & Klimaanpassung:	☐ ja	☐ nein

Zusätzlich bei Beschlüssen zur Baufreigabe:

Wurden Optimierungspotentiale ausgeschöpft?	☐ ja	☐ nein
Falls nein, Kompensationsmaßnahmen festgelegt?	☐ ja	☐ nein

1) bis 10 Tonnen Kohlendioxid-Äquivalente (CO_{2e}) pro Jahr, 2) über 10 Tonnen CO_{2e} pro Jahr.

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 17.03.2025

Die stufenweise Einführung des Klimavorbehalts wurde mit der Magistratsvorlage 2023/0097 „Einführung des regulären Klimavorbehalts im Bereich Hochbau“ begonnen und wirkt seitdem kooperativ und konstruktiv bei Neubau-, Umbau- und Sanierungsvorhaben im Hochbau der Wissenschaftsstadt Darmstadt inklusive der Eigenbetriebe und Unternehmen im direkten Einflussbereich des Magistrats.

Dadurch werden auf Basis eines spezifisch entwickelten Kriterienkatalogs Klimaschutz- und Klimaanpassungspotenziale bei städtischen Hochbauvorhaben identifiziert und gemeinsam mit den planenden und bauenden Stellen umgesetzt. Weiterhin werden im Rahmen der Zusammenarbeit mögliche Förderprogramme des Bundes und des Landes geprüft und es wird anschließend bei der Akquise der Fördermittel unterstützt.

Mit dem Wärmeplanungsgesetz¹ des Bundes und der Novellierung des Gebäudeenergiegesetzes² wird die dort definierte „unvermeidbare Abwärme“ – bspw. aus thermischer Abfallbehandlung – durch Bundesgesetzgebung erneuerbarer Energie gleichgesetzt.

Auf der Grundlage der im Gebäudeenergiegesetz und im Wärmeplanungsgesetz definierten Bewertung von Wärmeversorgungslösungen, soll der dem Klimavorbehalt im Hochbau zugrunde liegende Kriterienkatalog in diesem Punkt angepasst werden. Die nachfolgenden Anpassungen zählen auf die Klimaschutzziele der Wissenschaftsstadt Darmstadt ein.

- Ursprüngliches Kriterium: *„Die Nutzung von Nahwärme/Fernwärme, welche auf fossilen Brennstoffen beruht, wird nachrangig betrachtet.“*
- Neue Formulierung: *„Eine Wärmeversorgung mittels Wärmenetzen, die sogenannte unvermeidbare Abwärme aus bspw. dem Müllheizkraftwerk (MHKW) nutzt, wird gemäß Bundesgesetzgebung gleichrangig zu Wärmeversorgungs-lösungen auf Grundlage von Erneuerbaren Energien betrachtet. Neu zu errichtende sowie Bestandswärmenetze, für die Transformationspläne nach der Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) zur Dekarbonisierung vorliegen, werden ebenfalls als gleichwertig zu einer Wärmeversorgung mit Erneuerbaren Energien bewertet.“*

Ziel dieser Vorlage ist es, die Bewertung von Wärmeversorgungsoptionen im Rahmen des Klimavorbehalts zu präzisieren. Zugleich werden Anreize zur Dekarbonisierung der Wärmenetze durch Transformationspläne im Sinne der kommunalen Klimaschutzziele gesetzt, sodass die Wärmewende ganzheitlich und nachhaltig, d.h. auch ökonomisch tragfähig gestaltet werden kann.

Dezernat I

Dezernat II

Dezernat III

Hanno Benz
Oberbürgermeister

Barbara Akdeniz
Bürgermeisterin

Michael Kolmer
Stadtrat

Dezernat IV

Dezernat V

Dezernat VI

André Schellenberg
Stadtkämmerer

Holger Klötzner
Stadtrat

Paul Georg Wandrey
Stadtrat

¹ Wärmeplanungsgesetz vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)

² Gebäudeenergiegesetz vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 280) geändert worden ist